

# Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint  
täglich,  
Nachmittags 2 Uhr,  
mit Ausnahme der Sonn-  
und ersten Festtage.

Alle  
resp. Postämter nehmen  
Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis  
pro Quartal  
1 Thlr. Preuss. Cour.  
in allen Provinzen  
der Preussischen Monarchie  
1 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Expedition:  
Krautmarkt № 1053.

Zu Verlage von Herrn. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 50. Donnerstag, den 13. April 1848.

## Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum veranlassen den Justizminister, dem Königl. Ober-Landesgericht es zur besonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes-Übertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schnell als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflicht-Eifer der Justiz-Beamten erwartet der Justiz-Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen und gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rücksicht auf ihre Person überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden.

Berlin, den 4ten April 1848.

Der Justiz-Minister  
(gez.) Bornemann.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur genauen Beachtung und den Gerichts-Eingesessenen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß, so wenig auch trotz der jetzt politischen bewegten Zeit im Departement des unterzeichneten Ober-Gerichts strafbare Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Angriffe gegen die Personen oder das Eigenthum stattgefunden haben, doch die angeordnete schnelle und energische Rüge solcher Verbrechen demjenigen, welcher der gesetzlichen Ordnung huldigt, zur Beruhigung gereichen wird und dem Böswilligen zur Warnung dienen möge.

Stettin, den 10ten April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bei der am 11ten d. in Berlin angefangenen Ziehung der 3ten Klasse 97ster Königl. Klassen-Lotterie fiel ein Gewinn von 3000 Thlr. auf No. 69,006, 1 Gewinn zu 2000 Thlr. auf No. 40,882, 2 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf No. 36,846 und 49,504, 2 Gewinne zu 400 Thlr. auf No. 7684 und 20,021, 5 Gewinne zu 200 Thlr. auf No. 23,161, 52,524, 68,636, 69,033 und 73,625, und 6 Gewinne zu 100 Thlr. auf No. 10,242, 11,552, 24,446, 38,486, 81,150 und 84,163.

## Deutschland.

Stettin, 13. April. Gestern Morgen 3/4 Uhr kam vor Swinemünde in der Höhe von Heringsdorf eine dänische Fregatte in Sicht mit 8 Kanonen auf dem Deck, hat aber bis jetzt in keiner Weise eine feindliche Absicht kund gethan.

Stettin. (Erwiderung). Herr Dr. S. hat in seiner Beurtheilung des Pressgesetzes die Bestimmung desselben, welche die Pressvergehen den ordentlichen Gerichten und nicht Geschwornengerichten überweist, angegriffen, und dieselbe das Grab der Pressfreiheit genannt; und wir haben darauf erwidert, daß diese Bestimmung eine durchaus natürliche und nothwendige, mit der Frage über die Einführung von Geschwornen in gar keiner Verbindung stehende, sei. Die fernere Erklärung des Herrn Dr. S. in der Stettiner Zeitung vom 10. April berührt diesen Gegenstand nicht weiter, sondern sucht nur die Vorzüge der Geschwornengerichte vor unseren Richterkollegien hervorzuheben und verlegt dadurch den Streit auf ein ganz anderes Feld. Wir glauben hieraus annehmen zu dürfen, daß unser Herr Gegner sich — wenn auch vielleicht nicht durch unsere Erwiderung, doch durch die Verhandlungen des Vereinigten Landtages über den Entwurf der Verordnung über einige Grundlagen der Preussischen Verfassung, bei welcher die Verweisung aller Staatsverbrechen vor die ordentlichen Gerichte mit allgemeiner Freude aufgenommen, und ein dabei gemachter Antrag wegen Einführung von Geschwornengerichten auf die Bemerkung, daß dies kein Amendement, sondern eine Petition sei, sofort zurückgezogen wurde, — von dem Irrthume, welcher den von ihm ausgesprochenen Tadel veranlaßt, überzeugt habe, und glauben daher den Streit über diesen Gegenstand um so mehr als beendet ansehen zu dürfen, als der Ausspruch des Herrn Dr. S., daß die Entscheidung über Pressvergehen durch unsere gegenwärtigen Gerichte das Grab der Pressfreiheit sei, mit seiner jetzigen Behauptung, daß die Zahl der Vergehen sich bei der Öffentlichkeit des Strafverfahrens vermindern werde, nicht im Einklange steht, und jedenfalls durch etwa vorhandene Vorzüge der Geschwornengerichte nicht gerechtfertigt wird.

Was die jetzt angeregte Frage betrifft, so verkennen wir zwar keinesweges die Mängel unseres jetzigen strafrechtlichen Verfahrens, müssen jedoch offen gestehen, daß wir das Mittel, dieselben zu beseitigen, nicht in Geschwornengerichten finden können, daß wir also leider zu denjenigen Menschen gehören, welche unser Herr Gegner kaum noch zu finden glaubt. Wir müssen ferner gestehen, daß wir so aumäßig sind, uns einigselbständiges Urtheil zuzutrauen, daß wir mithin niemals uns von dem allgemeinen Zuge fortreißen, sondern nur durch zutreffende Gründe überzeugen lassen, und daß daher weder der bloße Ausspruch der Herren Hester und Märker, noch die Aufmerksamkeit, die der

Justizminister Bornemann den Geschwornengerichten widmet, noch endlich die Gründe des Herrn Dr. S. und von den Vorzügen der Geschwornengerichte haben überzeugen können. Wir müssen endlich auch bekennen, daß wir weder eine Zeitung für den geeigneten Ort halten, noch die erforderliche Mühe haben, um die Gründe für und wider die Einführung von Geschwornengerichten im Wege der Diskussion einer ausführlichen Erörterung zu unterwerfen, die überdies jetzt nicht mehr an der Zeit sein würde, und wir bitten daher unsern Herrn Gegner um Entschuldigun, wenn wir ihm auf das neue Gebiet, auf welches er den Streit verlegt hat, nicht folgen. Nur das erlauben wir uns ihm bemerlich zu machen, daß durch die von ihm für den Vorzug der Geschwornengerichte angeführten Gründe — abgesehen von einer aus Zeitungsnotizen gewonnenen Ansicht, welche an die Zeiten der heimlichen Verheme und der peinlichen Frage erinnert, — rein aus der Verfassung unserer Richter mit den verschiedenartigsten Geschäften, dem schlechten Zustande unserer Gefängnisse, der Beweistheorie unserer Kriminalordnung und den Vortheilen, welche Mündlichkeit und Öffentlichkeit gewähren, entnommen sind, die Frage worauf es hier allein ankommen kann,

„ob es sowohl im Interesse der Strafrechtspflege als des Angeklagten zweckmäßiger sei, über die Schuld des Letzteren durch Geschworne oder durch ein Richterkollegium entscheiden zu lassen.“

aber gar nicht berühren. Nur das, was Herr Dr. S. zu 5. und 6. über die von Geschwornen zu berücksichtigenden mildernden Umstände bemerkt, würde auf die vorliegende Frage von Einfluß sein. Denn es ist allerdings richtig, daß bei unsern Richterkollegien solche Umstände nur bei der Abmessung der Strafe und nicht bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlung zur Geltung gelangen. Ob dies aber ein Nachtheil oder ein Vorzug ist, wollen wir dem Urtheil derer überlassen, welche sich aus den öffentlichen Blättern neuerer Zeit der Herren Oppenheim und Wendelssohn erinnern, die wegen eines gemeinschaftlichen Unernehmens gegen die Kaffeette der Baronin v. M. in der Rheinprovinz zu verschiedenen Zeiten vor Gericht gestellt, und von denen der erste von den Geschwornen eines Diebstahls für nicht schuldig befunden und freigesprochen, der letzte aber des Diebstahls für schuldig erachtet und zu dreijähriger Freiheitsstrafe verurtheilt wurde.

Berlin, 11. April. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat in der Ueberzeugung, daß die wegen Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten seither ergangenen Verfügungen mit der von dem Könige seinem Volke zugesicherten Religionsfreiheit nicht vereinbar seien und die Befugniß der Gemeinden, über die Kirchen zu verfügen, mehr beeinträchtigen, als es selbst nach der bestehenden Gesetzgebung geboten erscheint, so eben in einer an sämmtliche Konsistorien und Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt, daß den Dissidenten die Mitbenutzung evangelischer Kirchen gestattet sei, sobald Patron und Gemeinde-Vertreter ihre Zustimmung erklärt haben. In Betreff der Kirchen landesherrlichen Patronats ist angeordnet worden, daß die von Seiten der Patronats-Behörde zu ertheilende Zustimmung nicht zu versagen, wenn die Gemeinde-Vertreter Dissidenten die Mitbenutzung der Kirche gestatten wollen. Außerdem sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, um auch im legislativen Wege durch angemessene Aenderung des Patents und der Verordnung vom 30. März v. J. der freien Religions-Übung Raum zu gewähren.

Ein bekannter Expeditur in Berlin schreibt vom 8. April: So eben wird mir die Nachricht von einem aus Posen hier eingetroffenen zuverlässigen Manne, daß keine Güter die Polnische Grenze passieren können.

— Mieroslawski soll aus Unzufriedenheit über das Benehmen seiner Landsleute in Posen nach Paris zurückgekehrt sein.

Magdeburg, vom 10. April. Ein unbedachter Enthusiasmus für die Sache eines fremden gekrönten Volkes bedroht die eigene Nation mit schwerer Kränkung und Theilung. Mehr als eine halbe Million Deutsche sind mit Slavischer Herrschaft bedroht. Ein Manifest des General v. Willisen als „Königl. Commissarius zur Reorganisation des Großherzogthums Posen“ vom 6. d. Mts. soll unsere Landsleute über diese Gefahr beruhigen, die Hoffnung der Polen auf Herstellung ihrer Nation lebendig erhalten. Es zeichnet das Verfahren vor, das die Preussische Regierung bei der „Reorganisation“ einhalten wird, fordert die Bevölkerung beider Nationen auf, die Regierung in diesem Verfahren zu unterstützen, und verspricht, daß die neue „Organisation“ den Interessen beider Nationen genügen werde.









